



Touren- und Ausbildungsreglement SAC Huttwil

(ersetzt das Reglement Touren- und Kursreglement vom 16. November 2001)

1. Organisation

Art. 1

Definition

- 1 Der Begriff Touren steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Tourenwochen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe usw.
- 2 Bezeichnungen wie Leiter, Teilnehmer, Chef sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Touren- und Ausbildungsreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der Sektion (Sektion & Senioren). Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.
- 2 Das Reglement ist zwingend anzuwenden für Touren, die einen ausgebildeten mit Fortbildungspflicht qualifizierten Tourenleiter erfordern.

Art. 3

Tourenkommission

Der Tourenkommission (TK) gehören zwingend an: Tourenchef Sommer, Winter und Klettern sowie der Senioren-Obmann und der JO-Chef. Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden.

Art. 4

Tourenprogramm

- 1 Die TK überprüft und bespricht die von den Tourenleitern (TL) im Tourenverwaltungsprogramm (DropTours) erfassten Touren an einer TK-Sitzung.
- 2 An einer Tourenleitersitzung wird zusammen mit den TL das Programm bereinigt, ergänzt und das Jahresprogramm erstellt.
- 3 Das Jahresprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb leichte, mittelschwere und schwierige Touren zu enthalten.
- 4 Die Senioren und Jugend (JO + Kibe) können individuelle Jahresprogramme erstellen und durchführen.
- 5 Die TK koordiniert alle Programme. Das Jahresprogramm der Sektion ist von der Hauptversammlung zu genehmigen und jedem Sektionsmitglied als gedrucktes Jahresprogramm zuzustellen.
- 6 Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

2. Pflichten und Rechte der Tourenleiter

Art. 5

Grundsätzlich

- 1 Der TL ist für eine sorgfältige Planung und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.
- 2 Er trägt die Verantwortung einer Tour. Bei kritischen und besonderen Fällen spricht er sich mit dem verantwortlichen Tourenchef ab.

Art. 6

Ausschreibung

- 1 Der Tourenleiter hat die Pflicht, die Tour in DropTours zu beschreiben und rechtzeitig für die Publikation in den Clubnachrichten zur Verfügung zu stellen.
- 2 Entsprechend der Ausschreibung orientiert er die Teilnehmer entweder an einer Tourenbesprechung, per E-Mail oder per Telefon über die Organisation und Durchführung der Tour.

Art. 7

Programmänderungen

- 1 Der TL entscheidet ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird (Mitteilung an den zuständigen Tourenchef).
- 2 Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden oder ändert der TL das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die im Programm ausgeschriebene Tour.

Art. 8

Teilnehmerzahl

- 1 Der TL setzt die Anzahl Teilnehmer der Tour fest. Er hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, Interessenten, welche ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.
- 2 Der TL erfasst die Teilnehmer der Tour in DropTours (inkl. Gäste).
- 3 Der TL muss eine Tour nicht durchführen, sofern sich nicht mindestens drei Teilnehmer angemeldet haben.

Art. 9

Tourenbericht

Der TL erstellt nach der Tour einen Tourenbericht in DropTours und bereinigt die Teilnehmerliste.

Art. 10

Unfälle

- 1 Das Verhalten und Vorgehen bei Unfällen ist im Notfallkonzept des SAC Huttwil als Anhang zum Touren- und Ausbildungsreglement festgelegt.
- 2 Das Notfallkonzept ist von den TL zwingend zu befolgen. Auf der Tour trägt er die Notfallkarte bei sich.

Art. 11

Versicherung

Die Touren- und Kursleiter sind durch den Schweizerischen Alpen-Club SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Art. 12

Ausbildungspflicht

- 1 Die TL-Ausbildung sowie die TL-Fortbildung ist im Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Schweizerischen Alpen-Club SAC geregelt (Anhang).
- 2 Die TL sind verantwortlich, dass sie die Fortbildungspflicht (SAC: drei Fortbildungstage innerhalb 6 Jahren; J+S: ein Modul, in der Regel 2 Tage innerhalb 2 Jahren) erfüllt haben.
- 3 TL, welche die Fortbildungspflicht nicht erfüllen, dürfen keine Touren mit Anforderung „TL mit Fortbildungspflicht“ leiten.
- 4 Die TK überprüft einmal jährlich (vor Erstellung des Jahresprogramms) den Fortbildungsstand der TL.

3. Pflichten und Rechte der Teilnehmer

Art. 13

Teilnahme

- 1 Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist.
- 2 Bei Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 3 Gäste (Mitglieder aus anderen Sektionen, nicht SAC-Mitglieder) können mit Einverständnis des TL an einer Tour teilnehmen, sofern sie die Anforderungskriterien erfüllen.
- 4 Interessenten, welche dem TL nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrungen zu geben.

Art. 14

Abmeldung

- 1 Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort beim TL abzumelden. Dem TL soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen.

- 2 Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Angemeldeten zu bezahlen.

Art. 15

Anordnungen

- 1 Die Teilnehmer haben die Anordnungen des TL zu befolgen.
- 2 Das Notfallblatt ist von allen Teilnehmenden ausgefüllt mitzutragen.
- 3 Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren der Sektion ist das Tragen von Lawinenschuttsuchgeräten obligatorisch. Ebenfalls hat jeder Teilnehmer eine Lawinenschaufel dabei.
- 4 Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Sektionsgruppe während der Tour ist nur mit Einwilligung des TL und nur in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der ausgetretene Teilnehmer.

Art. 16

Versicherung

- 1 Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung gegenüber der Sektion kann nicht geltend gemacht werden. Seitens der Sektion besteht kein Versicherungsschutz.
- 2 Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

4. Kostenregelung

Art. 17

Kosten u. Auslagen

- 1 Die Kosten und Auslagen einer Tour sind von den Teilnehmenden zu tragen.
- 2 In bestimmten Fällen können Touren aus der Sektionskasse finanziell unterstützt werden. Die Tourenkommission definiert bei Erstellung des Jahresprogramms (Sektion, Senioren, Jugend), welche Touren unterstützt werden.
- 3 Die Entschädigungen für Bergführer und TL sowie die Fahrspesenentschädigung sind im Reglement für Touren- und Kursentschädigungen des SAC Huttwil geregelt.
- 4 Die Kosten der Ausbildung und die Durchführung der Fortbildung der aktiven TL übernimmt die Sektion.

Anhang zum Touren- und Ausbildungsreglement:

1. Notfallkonzept des SAC Huttwil
2. Reglement Aus- und Fortbildung für SAC-Tourenleiter des Schweizerischen Alpen-Club SAC
3. Reglement für Touren- und Ausbildungsentschädigungen SAC Huttwil

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 9. August 2016

Schweizer Alpen-Club SAC
SAC Huttwil

Präsident



Andreas Kleeb

Vize-Präsident



Peter Heiniger